

Schulordnung

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher des Berufskollegs Kaufmannsschule der Stadt Krefeld.

Sie wurde eingeführt nach Beschluss der Schulkonferenz vom 16. Juni 2010, zuletzt geändert am 19.09.2016, gilt in der vorliegenden Form mit sofortiger Wirkung.

Sie beruht auf dem Grundsatz, dass jedes Mitglied der Schulgemeinschaft das Recht auf ein möglichst ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums hat.

Oberstes Prinzip muss deshalb für jedes Mitglied **gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander** sein.

In diesem Sinne ist die Einhaltung der folgenden **Regeln** durch alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft unbedingt notwendig:

§ 1 Der Unterricht beginnt pünktlich in der Regel

- morgens um 08:00 Uhr
- abends um 18:00 Uhr

Jeweils 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude betreten.

§ 2 Während der Pausenzeiten von

- 09:30 Uhr bis 09:45 Uhr
- 11:15 Uhr bis 11:30 Uhr
- 13:00 Uhr bis 13:15 Uhr sowie in den Ganztags-Bildungsgängen
- 14:45 Uhr bis 15.00 Uhr

ist das Schulgebäude in der Regel zu verlassen.

§ 3 Vor Unterrichtsbeginn, während der Pausen und in unterrichtsfreien Stunden stehen grundsätzlich der gesamte Schulhof sowie die Cafeteria am Standort Neuer Weg bzw. die Pausenhalle am Standort Am Konnertfeld für die Schülerinnen und Schüler als Aufenthaltsorte zur Verfügung.

Dabei ist zu beachten, dass auf dem gesamten Schulgelände nicht geraucht werden darf. Dazu zählen auch Dampfzigaretten. Darüber hinaus sind das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke sowie Drogen jeder Art verboten.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen erfolgt auf eigene Gefahr (Ausnahme: Wechsel des Unterrichtsortes).

§ 4 Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind an der Schule verboten.

- § 5 Mobiltelefone, Tablet PC und vergleichbare Geräte dürfen nur in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht genutzt werden.
- § 6 Alle am Unterricht Beteiligten sind mitverantwortlich für die Sauberkeit innerhalb der Unterrichtsräume und des Schulgebäudes. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Treppenhäuser, Gänge und Sanitäranlagen in den Schulgebäuden sowie die Cafeteria am Standort Neuer Weg bzw. der Pausenhalle am Standort Am Konnertzfeld und den Schulhof.
- § 7 Das Essen und Trinken ist in allen Klassen- und Fachräumen grundsätzlich verboten. Ausnahme bildet das Trinken von Mineralwasser in den Klassenräumen.
- § 8 Für die Schülerinnen und Schüler ist das Schulinformationszentrum während der angegebenen Öffnungszeiten besetzt. Alle Änderungen der Personalien (z. B. Wohnortwechsel, Heirat, Wechsel des Ausbildungsbetriebes etc.) müssen sowohl dem/der Klassenlehrer/in als auch im Schulinformationszentrum unverzüglich mitgeteilt werden.
- § 9 Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist gemäß § 43 Abs. 1 SchulG verpflichtet, die Schule unverzüglich über eine Erkrankung zu informieren. Zusätzlich benachrichtigen Auszubildende gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 EFZG unverzüglich ihren Ausbildungsbetrieb und legen die vom Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder eine schriftliche Entschuldigung in der Schule in Kopie vor. Diese Bescheinigungen müssen durch den Betrieb abgezeichnet und zeitnah der Schule eingereicht werden.
- §10 Nach § 43 Abs. 3 SchulG NRW und Runderlass vom 29.05.2015 kann eine Beurlaubung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Beurlaubungsantrag muss frühzeitig schriftlich an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer gestellt werden, dass noch eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Schulferien, über fünf Tage je Schuljahr hinaus und bei mehrtägigen, religiösen Feiertagen ist nur über die Schulleitung möglich.
- § 11 Um unseren Bildungs- und Erziehungsauftrag im Berufskolleg Kaufmannsschule erfolgreich wahrzunehmen, sind weitere konkrete Regeln, z. B. zur Nutzung des EDV-Netzes und zum Verhalten in Ausnahmesituationen vereinbart. Diese bildungsgang- oder fachbezogenen Vereinbarungen werden den Schülerinnen und Schülern zu Schuljahresbeginn über die Klassenlehrer/innen bekannt gegeben.

Krefeld, 19.09.2016

H. von Zedlitz-Neukirch
Schulleiter

A. Waller
stellv. Schulleiterin